

Mainova Aktiengesellschaft
z.Hd des Vorstandsvorsitzenden
Dr. Constantin H. Alsheimer
Solmsstraße 38,
60623 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.1 631/12 Gen 34/15

Bearbeiter/in: Frau Jutta Flocke
Durchwahl: 069/ 2714-4910

Datum: 08. Februar 2017

Genehmigungsbescheid

I. Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Auf Antrag vom 21. September 2015, vervollständigt am 21. Januar 2016, 21. März 2016 und 24. Januar 2017 wird der

Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	60 327 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Frankfurt 15,
Flur	188
Flurstück	15/2, 55

das bestehende Ammoniaklager als Nebenanlage zum Heizkraftwerk West wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Umfang des Vorhabens

Der Umfang der beantragten Änderung umfasst die Umsetzung technischer Maßnahmen zur Verringerung des Achtungsabstandes für das Ammoniaklager sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Störfallverordnung auf der Grundlage der Gutachten der Consilab, Gesellschaft für Anlagensicherheit, vom 11. August 2015, 14. September 2015, 28. Januar 2016, 21. März 2016 (gleichlautend mit dem Gutachten vom 22. Februar 2016, unterschrieben am 21. März 2016), Stellungnahme vom 25. April 2016 in der Fassung vom 30. September 2016 und des Störfallmaßnahmenkonzepts in der Fassung vom 16. Januar 2017.

I.2 Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung insbesondere folgender Maßnahmen:

Bauliche Maßnahmen:

Es wird eine schwadendichte Blecheinhausung des Ammoniakfreilagers oberhalb der Betonwanne mit Ableitung von im Havariefall austretendem Ammoniakgas über drei etwa 10 m über Boden hohe Kamine errichtet. Es werden jeweils an jeder Gebäudelängsseite drei Jalousieklappen eingebaut, die im Havariefall automatisch geschlossen werden. Im Maschinenhaus werden die beiden bisher manuell bedienten Lüftungsklappen durch motorisch angetriebene Jalousieklappen ersetzt, die ebenfalls im Havariefall automatisch geschlossen werden. Das Sandbett der Lagerbehälter ist über einen Zugang auf der Südseite zu erreichen.

Anlagen- und Sicherheitstechnische Maßnahmen:

Im Bereich jedes der drei Abluftkamine oberhalb der Blecheinhausung wird jeweils ein NH₃-Gassensor installiert. Diese Gassensoren werden in die bestehende Gaswarnanlage eingebunden und dort ausgewertet. Sollten die Gassensoren Ammoniakgas melden, so werden die Jalousieklappen in der Blecheinhausung automatisch geschlossen (Grenzwert für die Auslösung bei 200 ppm), so dass das Ammoniakgas nur über die drei Abluftkamine über Dach austreten kann.

Die Realisierung der Maßnahmen zur Umsetzung der Störfallverordnung werden mit im Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen im Detail geregelt.

I.3 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Bau der Blecheinhausung und der drei Kamine. Außerdem wird die Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung zur Änderung der Bauart und der Betriebsweise der Dampfkesselanlage mit zwei Dampferzeugern der Kategorie IV erteilt.

IV. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Erteilung der Genehmigung nach § 16 BlmSchG	1
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV. Inhaltsverzeichnis	3
V. Antragsunterlagen	3
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	6
VI.1 Allgemeines	6
VI.2 Immissionsschutz	7
VI.3 Betriebseinstellung	9
VI.4 Arbeitsschutz	10
VI.5 Bauaufsicht	10
VI.6 Brandschutz	11
VI.7 Abfallrecht in der Bauphase	11
VI.8 Landeseisenbahnaufsicht	11
VI.9 Eisenbahn-Bundesamt	12
VI.10 DB AG DB Immobilien Region Mitte	12
VII. Begründung	12
VII.1 Rechtsgrundlagen	12
VII.2 Anlagenabgrenzung	12
VII.3 Genehmigungshistorie	13
VII.4 Verfahrensablauf	13
VII.4.1 Antrag auf Änderungsgenehmigung	13
VII.4.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen	13
VII.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	14
VII.4.4 Beteiligung der Fachbehörden	14
VII.4.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
VII.5 Zusammenfassende Beurteilung	19
VIII. Begründung der Kostenentscheidung	20
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	20

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 21. September 2015
 2. Ergänzte Unterlagen vom 21. Januar 2016, 21. März 2016 und 24. Januar 2017
- alles gemäß aktualisiertem Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel 1:	Antrag
1.1	Formular 1/1 (Stand 21.01.2016, Rev.2)
1.2	Anlage 1 zu Formular 1/1
1.3	Formular 1/2
1.4	Formular 1/1.4
Kapitel 2:	Inhaltsverzeichnis
Kapitel 3:	Kurzbeschreibung
3.1	Kurzbeschreibung
3.2	Antragsinhalt des Vorliegenden BImSchG-Antrages
3.3	Umweltauswirkungen
3.4	Betriebseinstellung
3.5	Übersichtszeichnungen
3.5.1	Grundriss/Schnitte Ammoniaklager
3.5.2	Grundriss/Ansichten Ammoniaklager
Kapitel 4:	Inhaltsdarstellung der Geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen
4.1	entfällt
Kapitel 5:	Standort und Umgebung
5.1	Beschreibung HKW West mit Ammoniaklager
5.1.1	Bestand
5.1.2	Änderung
5.1.3	Standort und Umfeld
5.1.4	Bauplanungsrecht
5.1.5	Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Waldgebiete
5.1.6	Wasserwege und -flächen
5.1.7	Erschließung, Verkehrsanbindung
5.2	Anlagen
5.2.1	Topografische Karte
5.2.2	Werkslageplan - Gesamtanlage HKW West, Maßstab 1 : 500
5.2.3	Liegenschaftsplan, Maßstab 1 : 250
5.2.4	Regionaler Flächennutzungsplan
5.2.5	Auszug Auskunftssystem der Stadt Frankfurt
Kapitel 6:	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
6.1	Verfahrensbeschreibung der Gassensorik
6.2	Formulare 6/1 bis 6/2 (unverändert wie bisher), 6/3 ergänzt
6.3	Gutachten der Fa. Consilab (einschl. Ergänzung)

6.4	Anlagen 1 und 2: R&I- Lagerung und Verdampfung (unverändert wie bisher)
Kapitel 7:	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
7.1	Formulare 7/1, 7/5 und 7/6
7.2	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak
Kapitel 8:	Luftreinhaltung
	Siehe Deckblatt zum Kap. 8
Kapitel. 9:	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung
	Siehe Deckblatt zum Kap. 9
Kapitel 10:	Abwasser
	Siehe Deckblatt zum Kap. 10
Kapitel 11:	Abfallentsorgungsanlagen
	Siehe Deckblatt zum Kap. 11
Kapitel 12:	Abwärmenutzung
	Siehe Deckblatt zum Kap. 12
Kapitel 13:	Lärm, Erschütterungen
	Siehe Deckblatt zum Kap. 13
Kapitel 14:	Anlagensicherheit
14.1	Formulare 14/1 bis 14/3
14.2	Ex-Schutz-Dokument (Stand 2013)
14.3	Prüfbericht des TÜV Hessen
14.4	Störfall-Maßnahmen
Kapitel 15:	Arbeitsschutz
15.1	Formulare 15/1 bis 15/3 (unverändert wie bisher)
Kapitel 16:	Brandschutz
16.1	Formulare 16/1.1 bis 16/1.4
16.2	Brandschutzkonzept
16.2.1	Anlagen zu 16.2
Kapitel 17:	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	Siehe Deckblatt zum Kap. 17

Kapitel 18:	Bauantrag nach HBO
18.1	Formular Bauantrag
18.2	Baubeschreibung
18.3	Formular Statistik der Baugenehmigungen
18.4	Statische Vorberechnung
18.5	Lüftungskonzept
18.6	Vorlageberechtigung
18.7	Entwurfs- und Übersichtszeichnungen
18.7.1	Grundriss/Ansichten Blecheinhausung
18.7.2	Grundriss/Schnitte Blecheinhausung
18.7.3	Ausschnitt Lageplan HKW West
Kapitel 19:	Unterlagen für sonstige Konzessionen
	Siehe Deckblatt zum Kap. 19
Kapitel 20:	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
20.1	Formular 20/2 Vorprüfung des Einzelfalls
Kapitel 21:	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
21.1	Betriebseinstellung
Kapitel 22:	Ausgangszustandsbericht
22.1	Konzept Ausgangszustandsbericht
22.2	Erläuterungsblatt
22.3	Nachtrag zum Ausgangszustandsbericht

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt VI. und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden Dez. IV/F 43.1) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Ebenso sind der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung des Vorhabens der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung

IV/F, Dezernat 43.1 mindestens zwei Wochen vorher ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

VI.1.4

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheids einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der hier genehmigten Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.5

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

VI.2 Immissionsschutz Luftreinhaltung

VI.2.1

Das bestehende schriftliche Konzept nach § 8 i. V. m. Anhang III der Störfallverordnung ist an die Änderungen in der Ammoniakversorgungsanlage vor Inbetriebnahme anzupassen. Dabei sind im Rahmen der Notfall- bzw. Gefahrenabwehrplanung bzw. Störfallvorsorge im Konzept nach § 8 der Störfallverordnung und aktualisierten R+I-Fließbildern inklusive Apparatelisten (mit entsprechenden Bezeichnungen der Anlagenkomponenten) die im Störfall-Maßnahmenkonzept vom 16. Januar 2017 beschriebenen störfallauswirkungsbegrenzenden Maßnahmen im Detail - hinreichend konkret - zur Umsetzung sicherheitstechnischer Einrichtungen sowie technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu beschreiben. Hierbei sind insbesondere folgende technischen und organisatorischen Maßnahmen im Detail nachvollziehbar und umsetzbar darzustellen:

Vorkehrungen/ Abläufe/ Verantwortlichkeiten zur Nutzung von Einrichtungen zur Entleerung des Ammoniaks aus der Auffanggrube bzw. dem Pumpensumpf des Maschinenhauses (Entsorgungskonzept für ammoniakhaltiges Berieselungswasser in der Auffangwanne inklusive Angaben über verbindlich - z. B. vertraglich - geregelte Abläufe mit Transport- und Entsorgungsunternehmen),

Vorkehrungen / Abläufe zum Umfüllen von Ammoniak aus dem havarierten Lagerbehälter in den intakten Lagerbehälter,

Vorkehrungen / Abläufe zum Umfüllen von Ammoniak aus dem havarierten Lagerbehälter in den Bahnkesselwagen, der innerhalb von 3 Tagen (auch an Wochenenden und Feiertagen) in der Entladehalle bereit gestellt wird,

Einbindung und Verschaltung neuer Anlagenkomponenten, Sensoren und Aktoren (Einstellwerte, leittechnische Einbindung, Einbindung der neuen Gassensoren in die NH₃-Gaswarnanlage, Aufschaltungen auf den Schließmechanismus der Belüftungsklappen, sonstige Aufschaltungen auf die Leittechnik inklusive Leitwarte)

Maßnahmen zum manuellen Blockieren bzw. teilweisen Abschalten sicherheitsgerichteter Leittechnik im Störfall und Ersatz durch entsprechende manuelle Schalthandlungen und andere organisatorische Maßnahmen,

Sicherung des Bahnkesselwagens beim Umfüllen aus dem havarierten Lagerbehälter.

Darüber hinaus sind auch bestehende Betriebsanweisungen im HKW West entsprechend anzupassen.

Durch diese im Rahmen der Notfall-/Gefahrenabwehrplanung zusätzlich vorgesehenen störfallauswirkungsbegrenzenden Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Inhalt des havarierten Lagerbehälters innerhalb von 4 Tagen in den intakten Lagerbehälter oder bereitgestellten Eisenbahnkesselwagen umgefüllt ist.

VI.2.2

Für die Überwachung und Wartung technischer, insbesondere sicherheitsgerichteter Einrichtungen sind die entsprechenden betrieblichen Konzepte (Prüf- und Wartungspläne) nach § 6 der Störfallverordnung anzupassen. Hierbei sind Empfehlungen der Hersteller für Wartungs- und Kontrollintervalle zu berücksichtigen.

VI.2.3

Vor Inbetriebnahme der umgerüsteten Ammoniakversorgungsanlage ist das Sicherheitsmanagementsystem inklusive der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung nach Anhang III der Störfallverordnung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Begrenzung der Gefahren von Störfällen gemäß Nebenbestimmung VI 2.1 zu aktualisieren (z. B. Festlegungen, welche Stellen/ Institutionen/Personen wie im Rahmen der Störfallvorsorge informiert / geschult bzw. im Notfall/ Rahmen der Gefahrenabwehr alarmiert werden müssen, und Erprobung der Alarm- und Gefahrenabwehrmaßnahmen, um in Notfällen angemessen reagieren zu können).

VI.2.4

Als Sachverständiger kann beauftragt werden, der die Gutachten mit den Maßnahmen zur Verringerung des Achtungsabstandes sowie die Stellungnahmen dazu erstellt hat.

Durch diesen Sachverständigen sind die Eignung und Wirksamkeit der nach Nebenbestimmung VI 2.1 erarbeiteten und im Konzept nach § 8 der Störfallverordnung und in entsprechend angepassten R+I-Fließbildern beschriebenen Detailpläne / Abläufe für die Umsetzung sicherheitstechnischer Einrichtungen sowie technischer Schutzvorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (inklusive der eingeplanten manuellen Eingriffe in technische Schutzvorkehrungen bzw. Abschaltungen sicherheitsgerichteter Leittechnik im Störfall mit Ersatz durch entsprechende manuelle Schalthandlungen, Vorkehrungen zur

Vermeidung von Auswirkungen durch menschliches Fehlverhalten) sowie die überarbeiteten Prüf- und Wartungspläne für sicherheitsgerichtete Anlagenteile / technische Einrichtungen vor Inbetriebnahme der geänderten Ammoniakversorgungsanlage vor Ort zu überprüfen und die Umsetzung der technischen Änderungen vor Inbetriebnahme abzunehmen. Die Vorgehensweise und Ergebnisse dieser Überprüfung des Maßnahmen-, Prüf- und Wartungskonzepts im Detail sowie der Abnahme der technischen Änderungen vor Inbetriebnahme sind vom Sachverständigen in einem Bericht nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sofern aus Sicht des Sachverständigen die im Konzept nach § 8 der Störfallverordnung und in Fließbildern dokumentierten im Detail beschriebenen vorgesehenen störfallauswirkungsbegrenzenden Maßnahmen nicht ausreichen, soll er hinreichend konkret geeignete zusätzliche Maßnahmen vorschlagen und deren Umsetzung in seinem Abschlussbericht nach Abnahme der Änderungen dokumentieren.

VI.2.5

Die nach den Nebenbestimmungen VI.2.1 bis VI.2.3 überarbeiteten betrieblichen Dokumentationen und der nach Nebenbestimmung VI.2.4 erstellte Abschlussbericht des Sachverständigen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz - vor Inbetriebnahme der Änderungen vorzulegen.

Hierbei sind auch die überarbeiteten R+I-Fließbilder mit farblicher Kennzeichnung der Änderungen in der Ammoniakversorgungsanlage inklusive der aktualisierten Apparatelisten (mit entsprechenden Bezeichnungen der Anlagenkomponenten) vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz - vorzulegen.

VI.2.6

Die Entlüftung auf Dachhöhe der Blecheinhausung des Ammoniaklagers soll einen freien Querschnitt von mindestens 0,07 m² haben.

VI.3 Betriebseinstellung

VI.3.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.3.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

VI.3.3 Weiterbetrieb zur Einhaltung von §5 Abs.3 BImSchG

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Brandschutzeinrichtungen).

VI.3.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagenteile und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.4 Arbeitsschutz

VI.4.1

Die Logikpläne und Stromlaufpläne der sicherheitsgerichteten speicherprogrammierbaren Steuerung (SSPS) der geänderten Druckbehälteranlage zur Lagerung von druckverflüssigtem Ammoniak sind durch einen unabhängigen Sachverständigen einer Entwurfsprüfung unterziehen zu lassen. Die SSPS und die elektrischen Einrichtungen sind am Aufstellungsort durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen.

VI.4.2

Das unter Kapitel 14 „Anlagensicherheit“ des Genehmigungsantrags vorgelegte Ex-Schutz-Dokument (inkl. Ex-Zonen-Plan) ist bzgl. der Änderungen der Ammoniaklageranlage unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung (§ 6 Abs.9) zu überarbeiten und dem Ex-Schutz-Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung vorzulegen (BetrSichV § 9 Abs.4 und Anhang 2 Abschnitt 3 Nr.4.1).

VI.4.3

Der Anlagenbetreiber hat zu veranlassen, dass die zu den beiden Dampfkesselanlagen gehörende Ammoniaklageranlage nach der Änderung vor Wiederinbetriebnahme hinsichtlich der Explosionssicherheit durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft wird, ob die Anlage entsprechend der BetrSichV geändert wurde, sich in einem sicheren Zustand befindet und die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind (BetrSichV § 15 Abs.1 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr.4.1).

Eine Kopie der ZÜS-Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 45.3, danach unverzüglich vorzulegen (§22 Abs.1 ArbSchG, §19 Abs.3 Nr.4 BetrSichV).

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.5 Baurecht

VI.5.1

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüfsachverständigen noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

VI.5.2

Die Prüfberichte des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Ausführungsüberwachung, einschließlich der Abschlussbescheinigung, sind der Bauaufsicht vorzulegen.

VI.5.3

Die brandschutztechnischen Maßnahmen, welche im Brandschutzkonzept vom 03.08.2015, aufgestellt durch Fichtner Bauconsulting GmbH, beschrieben sind, sind zu beachten und vollständig umzusetzen.

VI.5.4

Bei abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsicht Frankfurt eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung des Brandschutzes vorzulegen; diese Bescheinigung bestätigt, dass die Bauausführung mit dem Brandschutznachweis übereinstimmt. Die Bescheinigung ist von dem Sachverständigen auszustellen, der den Brandschutznachweis bescheinigt hat (§ 73 Abs. 2 HBO).

VI.6 Brandschutz

Vom Betreiber sind vorbereitende Maßnahmen gemäß § 45 HBKG (Hessisches Brandschutz und Katastrophenschutzgesetz) zu treffen, die im Havariefalle erforderliche Abläufe hinreichend genau beschreiben (z.B. Informationen an die oder Warnung der Anlieger/ Nachbarschaft, Empfehlungen zum Verhalten bei Ammoniakgeruch).

VI.7 Abfallrecht in der Bauphase

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie von allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

VI.8 Landeseisenbahnaufsicht (LEA)

VI.8.1

Die Mainova AG betreibt in unmittelbarer Nähe der geplanten Baumaßnahme eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur. Für einen bauzeitlichen Betrieb der Eisenbahn sind vom Eisenbahnbetriebsleiter Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs festzulegen. Sofern infolge der Bauarbeiten Teile der Gleisanlage vorübergehend gesperrt werden müssen oder durch andere Maßnahmen unbefahrbar werden (z.B. Profileinschränkungen durch die Lagerung von Baustoffen oder das Aufstellen bzw. der Einsatz von Baumaschinen), ist dies rechtzeitig mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen, damit von ihm die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können. Diese sind bei der Baudurchführung unbedingt zu beachten.

VI.8.2

Der Baubeginn ist dem Eisenbahnbetriebsleiter und der LEA rechtzeitig anzuzeigen.

VI.9 Eisenbahn-Bundesamt

In unmittelbarer Nähe der geplanten Maßnahme (ca. in Höhe von Bahn-km 1,250) verläuft die Eisenbahnstrecke 3600 Frankfurt-Göttingen. Es muss sichergestellt sein, dass bei der baulichen Realisierung und der späteren Nutzung der errichteten Anlagen die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau des Eisenbahn-Bundesamtes sind zu beachten (VV BAU-Stand 01.07.2013).

VI.10 DB AG DB Immobilien Region Mitte

In dem Bereich der DB Anlagen in Bahn-km 1,2 wird oberhalb der Oberleitungsanlage zwischen Strecke und Mainova-Grundstück eine Speiseleitung geführt. Deswegen ist bei dem anzunehmenden Einsatz eines Krans folgendes zu berücksichtigen:

Die Verwendung eines Kranes ist bei der DB Netz AG im Voraus anzuzeigen. Eingesetzte Baumaschinen (mobile und stationäre Baukräne, Betonpumpen, Hubsteiger und ähnliches), die bei nicht aktiver Schwenkbegrenzung bzw. in der Freistellung in den Gleisbereich und somit auch in den Speiseleitungs-, Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden. Hierzu muss, auch hinsichtlich einer möglichen Gefährdung für den Bahnbetrieb, mit der DB Netz AG eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden (Ansprechpartner: DB Netz AG, Instandhaltung Oberleitung, Herr Christoph Kaschky, Pfarrer-Perabo-Platz 4, 60326 Frankfurt; E-Mail: christoph.kaschky@deutschebahn.com, Tel.: 069-265-45500)

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V. m. Nr. 9.3.1, Ammoniaklager als Nebeneinrichtung zur Anlage nach Nr. 1.1, Heizkraftwerk, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Umsetzung technischer Maßnahmen zur Verringerung des Achtungsabstandes für das Ammoniaklager, entsprechend den Vorgaben der Gutachten der Consilab, Gesellschaft für Anlagensicherheit, damit eine geplante Wohnbebauung errichtet werden kann.

VII.3 Genehmigungshistorie

24.11.1988 § 8 (2) EBG (IV 1/36-66d 02/01 RP Darmstadt) Eisenbahntechnische Erlaubnis für NH₃-Lager und HEL-Lager
26.04.1989 § 13 EBG (IV 1/36-66d 02/01 - St-3/85 RP Darmstadt) Betriebserlaubnis für den Betrieb des Gleisnebenanschlusses HKW NH₃-Station und Öllager an die Hafenbahnen
11.08.1989 § 14/§ 15 BlmSchG (V 32-53e 621 Ffm 46b (6) RP Darmstadt) Block 2, Betrieb und Errichtung, einschl. Brennstoffversorgung und Heizöllagerung sowie Ammoniaklagerung
22.02.1990 § 9 VbF, § 19a WHG (VbF Nr. 86/88, GAA Frankfurt) Erlaubnis und Genehmigung für den Betrieb der HEL und der NH₃-Verbindungsleitung vom Kohlelager Nord zu den Blöcken 2 und 3
23.12.1991 § 15a BlmSchG (V 32 53e 621 -Ffm 46b/(1) RP Darmstadt) Einhausung der Ammoniakentladestation, Zulassung des vorzeitigen Beginns
28.05.1993 § 15 BlmSchG (V32-53e621 Ffm (46i) RP Darmstadt) Einhausung der Ammoniakentladestation
01.12.1997 § 15 BlmSchG (IVF-44.1.53e621-Ffm 46b (6) (A1) RP Darmstadt Abteilung Umwelt Frankfurt) Einbau von Schnellschlussventilen in die Ammoniakleitungen unter der Kohlebandbrücke über die Gutleutstraße)

VII.4 Verfahrensablauf

VII.4.1 Antrag auf eine Änderungsgenehmigung

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, hat am 21. September 2015 - ergänzt zuletzt mit Unterlagen vom 24. Januar 2017 - einen Antrag auf wesentliche Änderung des bestehenden Ammoniaklagers als Nebeneinrichtung des Heizkraftwerks West gestellt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 16 (2) BImSchG wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG ein.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 28. September 2015 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme gebeten. Die letzte Stellungnahme wurde durch die Branddirektion am 08. September 2016 per E-Mail übermittelt.

VII.4.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 24. Januar 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt festgestellt. Vorab waren die nachgereichten Gutachten elektronisch eingereicht worden und führten zu den entsprechenden endgültigen Stellungnahmen der Fachbehörden. Papierform und elektronische Form der Antragsunterlagen sind identisch.

VII.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 9.3.2 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits wesentliche Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthält.

Bei dieser Prüfung waren folgende Fachdezernate beteiligt:

- RP Darmstadt, Dezernat V 53.1, Naturschutz
- RP Darmstadt, Dezernat IV 43.1, Immissionsschutz - Energie , Lärmschutz

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 10/2016, S. 301 am 07. März 2016 veröffentlicht.

VII.4.4 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können,

wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben be-
rührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Stadtplanungsamt, hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt, hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Branddirektion, hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
 - Amt für Gesundheit,
 - Umweltamt und Untere Wasserbehörde (Amt 79), hinsichtlich allgemeiner umwelt-
rechtlicher Belange und Abwasserbeseitigung
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Eisenbahn-Bundesamt, hinsichtlich angrenzender Eisenbahnlinien
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte, hinsichtlich der Oberleitung der Strecke
3600 Frankfurt - Göttingen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat III 31.1 Regionalplanung, hinsichtlich Planungsrecht
 - Dezernat III 33.1 Landeseisenbahnaufsicht, hinsichtlich nichtbundeseigener Eisenbah-
nen
 - Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer, hinsichtlich Überschwemmungsgebiete
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz, hinsichtlich wasserrechtlicher
Belange,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West, hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West, hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz, hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
(Luftreinhaltung und Lärmschutz)
 - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz, hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicher-
heitstechnik,
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz, hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Be-
lange

VII.4.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

Immissionsschutz

Zur Realisierung einer geplanten Wohnnutzung (Sommerhoffpark) (süd)westlich des HKW
West der Mainova AG kann durch die Umsetzung der im Gutachten CSL-14-0366-rev1 der
Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH vom 11. August 2015 (zuletzt ergänzt mit
gutachterlicher Stellungnahme vom 28. Januar 2016) berücksichtigten auswirkungsbegren-

zenden Maßnahmen der derzeit geltende Achtungsabstand für die Ammoniakversorgungsanlage des HKW West gemäß § 50 BImSchG i. V. mit der KAS 18 angemessen verringert werden (Angemessener Abstand unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen). Die gutachterliche Stellungnahme vom 28. Januar 2016 (Auftrag CSL-16-0191) legt ergänzend zum Gutachten vom 11. August 2015 (Auftrag CSL-14-0366-rev1) dar, wann sich bei einer Leckage im Lagerbehälter in der Ausbreitungssituation ein stationärer Zustand einstellt. Im Ergebnis zeigen diese ergänzenden Berechnungen vom 28. Januar 2016 (Auftrag CSL-16-0191), dass der ERPG-2-Wert in dem im Gutachten vom 11. August 2015 ermittelten angemessenen reduzierten Achtungsabstand auch nach 10 Minuten nicht mehr ansteigt. Darüber hinaus bestätigt die ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 28. Januar 2016, dass das von Consilab erstellte Gutachten vom 11. August 2015 auf dem Zeitraum 10 Minuten ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahme bei einem Leck im Lagerbehälter basiert. Im Consilab-Gutachten vom 11. August 2015 kann aufgrund der durchgeführten Ausbreitungsrechnungen auf Basis der Annahmen nach den Konventionen des KAS-18-Leitfadens der Achtungsabstand auf 220 m nach Inbetriebnahme der umgerüsteten Anlage reduziert werden. Dies entspricht der berechneten Entfernung bis zur Unterschreitung des ERPG-2-Wertes für das worst-case-Szenarium IV „Freisetzung aus einem Leck im Maschinenraum und Gasaustritt über Dach“ des Gutachtens. Nach gutachterlicher Stellungnahme vom 14. September 2015 sind hierbei die geplanten Einstellwerte der Gassensoren von 200 ppm für den Voralarm und 400 ppm für den Hauptalarm mit Schließen der Lamellen im Vergleich zu den Anforderungen der TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniakkälteanlagen“ konservativ.

Zusätzlich wurden im Gutachten CSL-16-1003 der Consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH vom 25. April 2016 in der Fassung vom 30. September 2016 (CSL-16-1003-rev1) Störfallszenarien für eine Leckage am Ammoniaklagerbehälter auf der Basis realistischerer, von den Konventionen des KAS-18-Leitfadens abweichenden Annahmen betrachtet, um hieraus realistische Freisetzungsdauern und erforderliche Gegenmaßnahmen für die Fortschreibung des Konzepts nach § 8 der Störfallverordnung abzuleiten, die bei Eintritt eines entsprechenden Störfalls zur Gefahrenabwehr greifen und die Auswirkungen des Störfalls entsprechend § 3 Abs. 3 der Störfallverordnung minimieren (Minimierungsgebot). Gemäß § 3 Abs. 3 der Störfallverordnung sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Hierzu werden die im Störfall-Maßnahmenkonzept in der Fassung vom 16. Januar 2017 beschriebenen Maßnahmen ergänzend zum Kapitel 14 beantragt, um sicher zu stellen, dass bei einem Leck im Tank das austretende Ammoniakgas nicht über Dach ohne Gegenmaßnahmen ausgast, sondern der überwiegende Anteil durch Entleeren des havarierten Tanks zurückgehalten wird. Plausibel und nachvollziehbar ist die nach Gutachten CSL-16-1003-rev1 anzunehmende Strohmeyer-Leckage, woraus sich eine Entleerungsdauer für den havarierten Tank von 21 Tagen ergibt.

Nach ergänzend vorgelegten o. a. Störfall-Maßnahmenkonzept wurde bei der seinerzeitigen Planung des Ammoniaklagers davon ausgegangen, dass der Austritt von druckverflüssigtem Ammoniak durch dessen Verdampfung zu einer Vereisung der Austrittsstelle führt und damit der weitere Nachstrom deutlich verringert bzw. sogar gestoppt wird. Weiterhin wird in die-

sem Störfall-Maßnahmenkonzept ausgeführt, dass das Gutachten von Consilab vom 11. August 2015 heute zu einem anderen Ergebnis führt und aufgrund dessen die Konzeption bei den Maßnahmen im Störfall angepasst werden muss. Grob wurden die geplanten Maßnahmen im überarbeiteten Störfall-Maßnahmenkonzept in der Fassung vom 16. Januar 2017 skizziert. Entsprechend Ergebnismündung zur Besprechung vom 2. Mai 2016 wird Mainova bis zur Inbetriebnahme der Änderung beschreiben, welche Anpassungen technischer und leittechnischer Art hierzu im Detail notwendig sind, und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen im Rahmen der Umrüstmaßnahmen spätestens bis zu deren Inbetriebnahme überarbeiten und anpassen.

Durch die Ausrüstung der Ammoniakversorgungsanlage mit geeigneten störfallbegrenzenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und hinreichend konkrete Festlegung erforderlicher technischer und organisatorischer Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 der Störfallverordnung vorbeugend Maßnahmen getroffen sind, die die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich halten (Maßnahmen zur Störfallvorsorge). Für den Betriebsbereich des HKW West nach § 3 Abs. 5a BImSchG gelten die Grundpflichten der Störfallverordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung). Der Betreiber hat nach § 8 der Störfallverordnung vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen ist und den Grundsätzen in Anhang III der Störfallverordnung Rechnung trägt, auszuarbeiten und hat die Umsetzung des Konzepts sowie des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems sicherzustellen. Im Fall eines gemessenen Druckverlustes in einem Ammoniaklagerbehälter wird künftig als sicherheitstechnische Maßnahmen im Rahmen des Notfallmanagements möglichst zuerst Ammoniak aus dem havarierten Behälter in den intakten Lagerbehälter umgefüllt, solange der Füllstand im havarierten Behälter höher liegt. Der Rest des Füllvolumens im havarierten Ammoniaklagerbehälter wird in einen Bahnkesselwagen umgefüllt, der innerhalb von 3 Tagen in der Entladehalle bereitgestellt wird. Eine Berieselungsanlage und ein Abluftwäsche sind in der Entladehalle im Störfall zur Begrenzung von Auswirkungen bei Austritt von Ammoniak betriebsbereit.

Die im Störfall-Maßnahmenkonzept der Fa. Fichtner für den Störfall einer Leckage im Ammoniaklagerbehälter grob skizzierten technischen und organisatorischen Maßnahmen, zugehörige Abläufe und Verantwortlichkeiten werden im Detail in der Überarbeitung bzw. Anpassung des Konzepts nach § 8 der Störfallverordnung hinreichend konkret und nachvollziehbar und damit im Alarmfall gemäß Notfallplanung umsetzbar dargelegt. Hierzu dient u. a. die Darstellung der vorgesehenen technischen Änderungen in R+I-Fließbildern - mit entsprechenden Bezeichnungen in zugehörigen Apparatenlisten. Die Überarbeitung entsprechender Betriebsanweisungen stellt die Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen sicher. Nebenbestimmungen VI.1.3 und VI.2.5 legen hierzu zum Nachweis der Umsetzung der Nebenbestimmungen VI.2.1 bis VI.2.4 fest, dass diese Überarbeitungen und der Abnahmebericht des Sachverständigen der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Änderungen vorgelegt werden.

Wenn der Entlüftungsweg der Einhausung des Lagers einen freien Querschnitt von mindestens 0,07 m² hat, ist nach gutachtlicher Stellungnahme vom 11. August 2015 nicht mit einem

nennenswerten Druckaufbau innerhalb der Einhausung zu rechnen. Daher wurde Nebenbestimmung VI.2.6 festgelegt.

Lärm

Die zu genehmigende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Geräuschemissionen der Anlage.

Sonstige Belange

Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass im Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Planungsrecht

Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort der Anlage als „Fläche für Versorgungsanlagen, Bestand“ dargestellt.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt.

Landeseisenbahnaufsicht

Die Zustimmung wurde bei Beachtung der Auflagen und Hinweise unter VI.9 erteilt.

Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Maßnahme unter den unter VI.10 gemachten Auflagen zugestimmt.

DB Bahn AG DB Immobilien Region Mitte

Bei Einhaltung der unter VI.11 gemachten Auflagen wird der Maßnahme zugestimmt.

Baurecht, Brandschutz

Bauplanungs- und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass dem Vorhaben hinsichtlich Errichtung und Betrieb bei Einhaltung der Auflagen keine Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Die Erlaubnis zur Änderung der Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung wurde beantragt und zugelassen, der Prüfbericht des TÜV Hessen als zugelassene Überwachungsstelle liegt vor, es bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der Auflagen gegen das Vorhaben.

VII.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der 12. BImSchV (Störfallverordnung), im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder- Grimm- Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

Jutta Flocke

Anlage:

1. Baubeginnanzeige (2 Seiten)
2. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
3. Bauschild (1 Seite)